



Kleiner Virus – große Folgen

Steuerrecht

Coronavirus – Erleichterungen der Finanzverwaltung

Die Maßnahmen der Bundesregierung im Kampf gegen das Coronavirus stellen für viele Arbeitnehmer und Unternehmer gewaltige Herausforderungen dar, manche sind gar in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet. In den letzten Wochen hat der Nationalrat eine Vielzahl an Regelungen beschlossen, um die schlimmsten Folgen für alle Betroffenen etwas abzumildern. Im Folgenden soll ein Überblick über jene Hilfestellungen gegeben werden, mit denen die Finanzverwaltung die Steuerpflichtigen während dieser schwierigen Phase unterstützen möchte.

Das größte Problem der meisten Unternehmer, die von der Coronakrise betroffen sind, stellen die gewaltigen Umsatzrückgänge dar, die – bei temporären Betriebsschließungen – bis zum Totalausfall gehen können. Bleiben die Umsätze aus, fehlt es in der Folge auch an Liquidität, um laufende Zahlungen von Personal über Mieten bis hin zu Kreditraten und Steuern bedienen zu können. Aus die-

sem Grund zielen die Erleichterungen der Finanzverwaltung auch darauf ab, Unternehmer bei der Bekämpfung von Liquiditätsengpässen zu unterstützen.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

Vorauszahlungen

Einmal im Quartal ist die Vorauszahlung an Einkommen- bzw Körperschaftsteuer fällig. Schon bisher war es möglich, zu

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

20. April 2020

- USt für MOSS 1–3/2020

30. April 2020

- ZM 3/2020 bzw 1–3/2020
- Stabilitätsabgabe 4–6/2020
- Allgemeine Frist zur Abgabe der Steuererklärung 2019 (ausgenommen bei Vorliegen eines DV, bei steuerlicher Vertretung oder bei elektronischer Einreichung)

15. Mai 2020

- Umsatzsteuer 3/2020 bzw 1–3/2020
- Abgabe der ESt-Erklärung 2019 für DN
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 4/2020
- Altlastenbeitrag, Kraftfahrzeugsteuer 1–3/2020
- KEST, NoVA 3/2020
- Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer 3/2020
- Kammerumlage 1–3/2020
- Energieabgaben, Flugabgabe 3/2020
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe, Abgaben von luf Betrieben 4–6/2020
- Körperschaftsteuer-VZ, Einkommensteuer-VZ 4–6/2020
- Geb, GrESt, ImmoESt 3/2020
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 3/2020

2. Juni 2020

- ZM 4/2020

15. Juni 2020

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 4/2020
- LSt, DB, DZ 5/2020
- Kommunalsteuer 5/2020
- KEST 4/2020, NoVA 4/2020
- Energieabgaben 4/2020
- Versicherungssteuer 4/2020
- Feuerschutzsteuer, Geb, GrESt, ImmoESt 4/2020
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 4/2020

30. Juni 2020

- elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2019
- ZM 5/2020

AUS DEM INHALT:

Coronavirus – Erleichterungen der Finanzverwaltung	1
Coronavirus – Home-Office (Steuern) 3	
Coronavirus – Steuerfreie Prämien	3
Coronavirus – Gesetzliche Änderungen im Arbeitsrecht	4
Home-Office während der Krise – was Sie beachten sollten!	5
Das Virus und die Fristen	6



hohe Vorauszahlungen an die Gewinnerwartung des laufenden Geschäftsjahres anpassen zu lassen. Derartige Anträge können jedes Jahr bis Ende September für das jeweils laufende Jahr eingebracht werden. Allerdings sind sie an eine realistische Gewinnprognose geknüpft, da die Vorauszahlung ja dem zu erwartenden Gewinn entsprechen soll.

Von diesen Grundregeln ist man für die Coronakrise abgegangen. Unternehmer, die von der Krise betroffen sind, können die Vorauszahlungen zur Stärkung der Liquidität ihres Unternehmens bis auf Null Euro herabsetzen lassen. Dies ausdrücklich selbst dann, wenn ihre Gewinnerwartung eine bzw. eine höhere Steuer erwarten lässt. Außerdem können Herabsetzungsanträge im Zusammenhang mit der Coronakrise ausnahmsweise bis 31.10.2020 eingebracht werden.

Anspruchszinsen

Kommt es im Zuge der Jahresveranlagung von Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zu Gutschriften oder Nachforderungen werden diese von der Finanzverwaltung verzinst. Ergibt sich nun aufgrund einer durch die Coronakrise bedingten Herabsetzung der Vorauszahlungen bei der Veranlagung für das Jahr 2020 eine Nachforderung, werden derartige Anspruchszinsen

(Nachforderungszinsen) automatisch nicht festgesetzt.

Wer seinem Unternehmen daher mit Hilfe niedriger Vorauszahlungen eine Liquiditätsspritze verpasst, soll nicht ein Jahr später dafür mit Zinsen bestraft werden. Zu beachten ist jedoch, dass diese Begünstigung nur solchen Unternehmen zusteht, die von der Coronakrise auch tatsächlich betroffen sind.

Zahlungserleichterungen

Während die Vorauszahlungen für Ertragsteuern herabgesetzt werden können, gilt das für andere Steuern und Abgaben nicht. So sind etwa veranlagte Steuern ebenso in voller Höhe zu entrichten wie die monatlichen (bzw. quartalsmäßigen) Umsatzsteuern oder Lohnabgaben. Für diese Fälle sieht die Finanzverwaltung jedoch großzügige Zahlungserleichterungen vor.

So können fällige Abgaben entweder bis Ende September gestundet oder deren Bezahlung in Raten durchgeführt werden. Wichtig ist, dass beides ausdrücklich beantragt werden muss. Die automatische Stundung eines Abgabenrückstandes ist nicht vorgesehen. Auch kann nicht einfach ein Stundungsantrag für alle „zukünftigen fälligen Steuern“ gestellt werden.

Bei allen Stundungsanträgen muss man auch bedenken, dass es sich bei einer Stundung nur um eine Verschiebung der Fälligkeit der Steuer handelt, und nicht um einen teilweisen oder vollständigen Erlass der Schuld. Allerdings verzichtet der Fiskus bei Unternehmern, die von der Coronakrise betroffen sind, auf die Festsetzung von Stundungszinsen. Auch dies muss man allerdings beantragen. Wer daher eine Stundung oder Ratenzahlung beantragt, sollte gleich auch den Verzicht auf Stundungszinsen begehren.

Säumniszuschläge

Wer eine Steuer zu spät bezahlt, kann vom Finanzamt dafür mit einem Säumniszuschlag belegt werden. Dieser beträgt 2% des zu spät entrichteten Betrages und wird nur festgesetzt, wenn er € 50,-- erreicht. Dies entspricht einer zu spät gezahlten Steuer von zumindest € 2.500,--.

Ist die verspätete Zahlung eine Folge der Coronakrise, so muss das Finanzamt einen bereits verhängten Säumniszuschlag wieder stornieren. Voraussetzung: Der Steuerpflichtige macht seine konkrete Betroffenheit glaubhaft und stellt einen diesbezüglichen Antrag.

Verspätungszuschläge

Während Säumniszuschläge die nicht zeitgerechte Zahlung einer Steuer sanktionieren, stellen Verspätungszuschläge auf die nicht fristgerechte Abgabe einer Steuererklärung ab. Wer also zum Beispiel seine monatliche Umsatzsteuer termingerecht entrichtet, die dazugehörige Voranmeldung aber nicht oder zu spät abgibt, kann von der Behörde mit einem Verspätungszuschlag von bis zu 10% des Steuerbetrages belegt werden.

Aufgrund der Maßnahmen in Zeiten der Coronakrise haben viele Unternehmer nicht nur Probleme mit ihrer Liquidität. Vielfach fehlt es auch an Personal, um zeitgerecht die Buchhaltung und in weiterer Folge die Umsatzsteuervoranmeldung fertigstellen zu können. Fristversäumnisse sind die Folge.

Hier hat die Finanzverwaltung angekündigt, generell von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen abzusehen, wenn die Versäumung der Frist vor dem 1.9.2020 eintritt. Erfreulicherweise ein Fall, in dem kein eigener Antrag erforderlich ist.

Steuererklärungen für 2019

Unternehmer, die nicht von einem Steuerberater vertreten werden, kommen in den Genuss einer verlängerten Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärungen für das Jahr 2019. Die gesetzliche Frist zur Abgabe dieser Erklärungen in elektronischer Form endet im Normalfall am 30. Juni eines Jahres. Für heuer wurde diese Frist nun allgemein bis 31.8.2020 erstreckt. Für Klienten von Steuerberatern gilt unabhängig davon weiterhin das Privileg der Quotenregelung.

Tipp:

Die meisten Erleichterungen, die es für Steuerzahler gibt, müssen eigens beantragt werden. Stundungen, Ratenzahlungen oder die Herabsetzung von Vorauszahlungen werden nicht automatisch gewährt.

Beachten Sie bitte, dass derartige Maßnahmen nur vorläufigen Charakter aufweisen! Gestundete Abgaben müssen nach der Krise ebenso bezahlt werden wie die Steuer auf den Gewinn des Unternehmens.

Coronavirus – Home-Office

Zahlreiche Arbeitnehmer sind seit Beginn der Corona-Maßnahmen beruflich in ihr Home-Office „umgezogen“. Dort müssen sie oft ihre privaten Einrichtungen (Computer, Drucker, Telefon, Internet) verwenden und den vorhandenen Platz nicht selten mit Partner und Kindern teilen. Damit nicht auch noch steuerliche Nachteile hinzukommen, wurden einige gesetzliche Anpassungen vorgenommen.

Pendlerpauschale

Grundsätzlich steht einem Arbeitnehmer das Pendlerpauschale nur für solche Tage zu, an denen er die Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte tatsächlich zurücklegt. Eine Ausnahme besteht allerdings für Feiertage sowie für Krankenstand und Urlaubstage. Diese mindern den Anspruch auf das Pendlerpauschale nicht.

Mit einer Änderung des Einkommensteuergesetzes wurde nun festgelegt, dass auch im Falle von Corona-Kurzarbeit, Telearbeit bzw Dienstverhinderungen wegen der Coronakrise der Anspruch auf das Pendlerpauschale ungekürzt erhalten bleibt.

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

Die Steuerfreiheit von Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen ist im Regelfall daran geknüpft, dass die entsprechende Belastung des Dienstnehmers auch tatsächlich vorliegt. Schon bisher sah das Gesetz eine Ausnahme für den Krankheitsfall vor. In diesem Fall sollten die ausbezahlten Zulagen steuerfrei bleiben, auch wenn mangels Arbeitsleistung auch keine konkrete Gefahr etc vorliegt.

Auch hier wurde nun mittels Gesetzesänderung bestimmt, dass die Steuerfreiheit dieser Zulagen bei Corona-Kurzarbeit, Telearbeit bzw Dienstverhinderungen wegen der Coronakrise nicht verloren geht.

Tipp:

Wer Mitarbeiter für besonderen Einsatz während der Coronakrise belohnen möchte, kann heuer Prämien bis zu € 3.000,-- steuer- und voraussichtlich auch beitragsfrei auszahlen. Von der Beitragsfreiheit profitiert auch der Unternehmer durch niedrigere Lohnnebenkosten.

Coronavirus – Steuerfreie Prämien

Von den ersten Tagen der Beschränkungen im Zuge der Coronakrise an waren sie in aller Munde: die sogenannten „Helden des Alltags“. Jene Personen also, die im Lebensmittelhandel, im Gesundheits- und Pflegebereich, bei der Polizei, im öffentlichen Verkehr usw dafür gesorgt haben, dass das Leben in Österreich weitergehen kann und die Grundversorgung mit lebenswichtigen Waren und Dienstleistungen gesichert ist.

Die großen Lebensmittelhändler waren die ersten, die für ihre Mitarbeiter Prämien für deren besonderen Einsatz in der Krise angekündigt hatten. Schnell war sich die Politik einig, dass es unbillig wäre, würde sich der Staat von derartigen Prämien einen Teil in Form von Steuern und Sozialabgaben abschneiden. Mit einer Änderung des Einkommensteuergesetzes wurde die Steuerfreiheit solcher Prämien bereits fixiert. Die – zunächst vergessene – Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen soll nachgeholt werden.

Erfreulich ist, dass diese Steuerbefreiung nun ganz allgemein für Zulagen und Bonuszahlungen gilt, die aufgrund der Coronakrise geleistet werden. Eine Beschränkung auf bestimmte Branchen ist nicht vorgesehen. Demnach sollen im Kalenderjahr 2020 Prämien bis € 3.000,-- steuerfrei bleiben. Allerdings muss es sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Damit soll vermieden werden, dass

bereits in der Vergangenheit gewährte Prämien und Boni (zB Bilanzgelder) heuer steuer- und beitragsfrei abgerechnet werden.

 Sozial- und Arbeitsrecht

Coronavirus – Gesetzliche Änderungen im Arbeitsrecht

Die derzeit alle Lebensbereiche beherrschende Coronakrise hat auch massive Auswirkungen für das Arbeitsrecht gebracht. Während mit dem 1. Covid-19 Gesetz (BGBl I 12/2020) wesentliche Neuerungen bzw Erleichterungen im Bereich der Kurzarbeit eingeführt wurden, enthält das 2. Covid-19 Gesetz (BGBl I 16/2020) wichtige Änderungen betreffend der Entgeltfortzahlungspflicht sowie der Fristenhemmung.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Punkte der gesetzlichen Änderungen dargestellt werden.

Kurzarbeit

Ist der Betrieb eines Arbeitgebers von vorübergehenden, nicht saisonbedingten Schwierigkeiten betroffen, besteht die Möglichkeit einer Förderung durch das AMS in Form der Kurzarbeitsbeihilfe. Ziel dieser Maßnahme ist es, dass die Arbeitgeber die Zeit der Krise überstehen, ohne dass eine Kündigung von Arbeitnehmern notwendig ist.

Es wurde ausdrücklich klargestellt, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten als Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus als vorübergehende, nicht saisonbedingte Schwierigkeiten zu qualifizieren sind.

Kern der Kurzarbeit ist die Reduktion der vereinbarten Normalarbeitszeit innerhalb eines bestimmten Rahmens (die Reduktion muss mindestens 10% und darf höchstens 90% betragen). Mit der Reduktion der Arbeitszeit ist auch eine Entgeltreduktion verbunden. Die Arbeitgeber müssen sich aber zum Ausgleich der Entgeltreduktion zur Zahlung einer

Kurzarbeitsunterstützung verpflichten, durch welche den betroffenen Arbeitnehmern ein Mindestnettoentgelt im Ausmaß von 80–90% gewährleistet wird.

Weiters muss der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse auf Basis der Beitragsgrundlage vor der Reduktion der Arbeitszeit entrichten. Der dem Arbeitgeber entstehende zusätzliche Aufwand in Form der Kurzarbeitsunterstützung sowie der Weiterentrichtung der Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der früheren Beitragsgrundlage wird zum Großteil durch die seitens des AMS gewährte Kurzarbeitsbeihilfe abgegolten.

Abweichend vom ursprünglichen Kurzarbeitszeitmodell werden die Sozialversicherungsbeiträge bereits ab dem 1. Monat gefördert.

Die Kurzarbeit kann zunächst für den Zeitraum von maximal 3 Monaten beantragt werden. Eine Verlängerung um weitere 3 Monate ist ebenso möglich wie eine rückwirkende Antragstellung mit 1.3.2020. Während des Kurzarbeitszeitraums kann die Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen auch 0 betragen, sofern sichergestellt ist, dass die durchschnittliche Normalarbeitszeit innerhalb des Kurzarbeitszeitraums mindestens 10% beträgt.

Der Arbeitgeber muss eine Sozialpartnervereinbarung abschließen. Besteht ein Betriebsrat, ist diesbezüglich eine Betriebsvereinbarung, bei fehlendem Betriebsrat eine Einzelvereinbarung mit jedem betroffenen Arbeitnehmer notwendig.

Die Sozialpartnervereinbarung muss darüber hinaus von den kollektivvertragsfähigen Körperschaften genehmigt werden, sofern solche bestehen.

Förderbar sind im Corona-Kurzarbeitsmodell auch geschäftsführende Organe, sofern diese im ASVG versichert sind, sowie Lehrlinge.

Sonstige gesetzliche Neuerungen

Aufgrund der derzeit bestehenden weitgehenden Einschränkungen der persönlichen Kontakte wurden im Arbeitsverfassungsgesetz befristete Anpassungen vorgenommen. Sofern die Tätigkeitsdauer eines Organs (zum Beispiel Betriebsrat) im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 enden würde, verlängert sich die Tätigkeit dieser Organe bis zur Konstituierung eines neuen Organs, welches nach dem 30.4.2020 unter Einhaltung der entsprechenden Fristen gewählt werden wird. Durch Verordnung kann ein Termin über den 30.4.2020 hinaus bis längstens 31.12.2020 verlängert werden.

Die Fristen für eine Kündigungsanfechtung, welche am 16.3.2020 begonnen haben oder danach beginnen, werden gehemmt.

Im Bereich des AVRAG wurde eine Sonderbetreuungszeit geregelt. Werden Einrichtungen aufgrund behördlicher Maßnahmen geschlossen und hat ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsleistung nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung eines Kindes, kann eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu 3 Wochen vereinbart werden. In diesem Fall wird dem Arbeitgeber 1/3 des an den Arbeitnehmer gezahlten Entgelts gefördert. Der Ersatzanspruch ist binnen 6 Wochen ab Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Buchhaltungsgesamtur geltend zu machen.

Arbeitsrechtliche Verjährungs- und Verfallsfristen, die am 16.3.2020 laufen bzw danach beginnen, werden gehemmt (§ 18b Abs 2 AVRAG).

Eine beachtliche Neuregelung wurde im Bereich des ABGB vorgenommen. Die mögliche Argumentation, dass die Nichteinsetzbarkeit von Arbeitnehmern aufgrund der behördlich verhängten Maßnahmen der sogenannten neutralen Sphäre zuzurechnen sind, was mit einem Entfall der Entgeltfortzahlungspflicht verbunden wäre, wurde im Zusammenhang mit der „Coronakrise“ ausdrücklich ausgeschlossen.





In § 1155 Abs 3 ABGB wurde nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei Maßnahmen nach dem Covid-Maßnahmegesetz um einen Fall des Paragraphen 1155 Abs 1 ABGB handelt, sodass bei Arbeitsbereitschaft ein Entgeltanspruch besteht.

Die Dienstnehmer sind jedoch verpflichtet, bis zu 8 Wochen Urlaubsguthaben aus alten Urlaubsjahren sowie Zeitguthaben zu verbrauchen. Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr müssen jedoch nur im Höchstausmaß von 2 Wochen konsumiert werden. Kann ein Arbeitnehmer aufgrund erlassener Maßnahmen nicht eingesetzt werden, besteht sohin die Möglichkeit der einseitigen Anordnung von Urlaub bzw. Zeitausgleich.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist zu erwarten, dass es weitere arbeitsrechtliche Gesetzesänderungen geben wird. So ist aktuell ein Anspruch auf Freistellung von Arbeitnehmern, welche der Risikogruppe zuzurechnen sind (ältere Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmer mit Vorerkrankungen) im Gespräch. Die Entgeltkosten für derart freigestellte Arbeitnehmer soll nach dem derzeitigen Stand der Bund übernehmen. Die Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten.

 Finanzen und Betriebswirtschaft

Home-Office während der Krise – was Sie beachten sollten!

• Eine der vielen Auswirkungen der Corona-Krise in Österreich ist, dass viele Unternehmer und Arbeitnehmer kurzfristig und ohne viel Vorbereitung Home-Office nutzen müssen. Einerseits um die Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten, andererseits weil in Österreich Schulen und Kindergärten teilweise geschlossen sind und somit die Betreuung der Kinder zu Hause stattfinden muss. Daraus ergeben sich viele organisatorische und technische Fragen, die nachfolgend überblicksmäßig behandelt werden sollen.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat unter anderem nachfolgende Punkte definiert, um Arbeitgebern und -nehmern einen

Leitfaden zur Hand zu geben, der maßgebliche Sicherheitsaspekte in Bezug auf Home-Office normiert (Details siehe unter www.onlinesicherheit.gv.at).

Organisatorische Maßnahmen

- 1. Nutzen Sie das Home-Office:** Arbeitnehmer dürfen ihre Arbeitsstätte derzeit nur dann betreten, wenn sie die mit ihnen vereinbarten Arbeitsleistungen nicht auch außerhalb der Arbeitsstätte erbringen können bzw wenn der Arbeitgeber die geltenden Vorgaben erfüllt. Motivieren Sie daher Ihre Mitarbeiter dazu, das Home-Office zu nützen.
- 2. Technische Infrastruktur für das Home-Office:** Halten Sie die technischen Hürden so gering wie möglich. Optimalerweise ist beim Arbeitnehmer ein PC oder Laptop vorhanden, sodass eine möglichst komplikationslose Nutzung mittels VPN-Tunnel möglich ist.
- 3. Einfache Kommunikation ermöglichen:** Achten Sie darauf, dass Ihre Teams arbeitsfähig sind und der notwendige Informationsfluss ermöglicht wird. Machen Sie dazu die

nötigen Endgeräte verfügbar und nutzbar. Mittels Smartphone lässt sich bspw ein wöchentliches Jour fix einfach über eine Skype-Konferenz erledigen oder Informationen über eine WhatsApp-Gruppe austauschen.

4. **Eindeutige Sicherheitsregeln mit Blick auf das Wesentliche definieren:** Legen Sie klare Regeln in Bezug auf IT-Sicherheit fest und konzentrieren Sie sich dabei auf das Wesentliche (zB: regelmäßige Aktualisierung der Betriebssystemsoftware, Verschlüsselung von Notebooks, Remote-Löschung bei Firmen-Geräten).
5. **Zugänglich machen von Kontaktdaten:** Stellen Sie sicher, dass Kontaktdaten (zB: E-Mail-Adressen, private Telefonnummern, Handy-Nummern etc) für autorisierte Personen abrufbar bzw verfügbar sind. Drucken Sie beispielsweise die Kontaktliste aus, damit diese auch bei einem Internetausfall verfügbar ist. Lassen Sie solche Listen nicht arglos liegen und verwahren diese sicher, aber einfach erreichbar, wenn Sie diese nicht benötigen.

Technische Maßnahmen

1. **Anti-Virus und Firewalls:** Aktivieren bzw installieren Sie Programme zum Schutz vor Schadsoftware (zB Virens Scanner) und Programme, die verhindern, dass jemand aus der Ferne unautorisiert auf Ihren Computer zugreift (sog Firewalls).
2. **Sichere Passwörter:** Verwenden Sie nur Passwörter, die ausreichenden Schutz bieten und berücksichtigen Sie dabei aktuelle Vorgaben.
3. **Multi-Faktor-Authentifizierung:** Sollte die technische Möglichkeit gegeben sein, ist eine Zweifaktor-Authentifizierung eine sehr gute Möglichkeit Zugänge abzusichern. Stellen Sie diese ein, wo es rasch und einfach durchführbar ist.
4. **Schützen Sie Ihre Geräte:** Wenn Sie Ihren Home-Office-Arbeitsplatz verlassen, ist es wichtig, Ihr Gerät auf jeden Fall zu sperren, um somit den Zugang zu schützen. Beschränken Sie den Zugriff auf Ihr Gerät insbesondere für die Dauer des Home-Office.

5. **VPN-Dienste:** Nützen Sie sogenannte VPN-Dienste, um eine geschützte Verbindung zu Ihrem Firmennetzwerk aufzubauen.
6. **Aktuelle Software:** Um Sicherheitslücken zu schließen, sollten die Betriebssystemsoftware, wichtige Programme und Apps immer auf dem aktuellsten Stand sein und regelmäßig aktualisiert werden.
7. **Verschlüsselte Datensicherung:** Wenn Sie keine Remote-Lösung haben (zB: NAS, Netzlaufwerk), dann erstellen Sie regelmäßig auf verschlüsselten Festplatten oder USB-Sticks ein Backup, um Datenverlust vorzubeugen. Cloud-Service-Lösungen sollten für ein Backup nur nach Absprache mit Ihrem IT-Administrator genutzt werden.
8. **WLAN zuhause absichern:** Stellen Sie passende Sicherheitsmechanismen zum Netzwerkschutz Ihres WLANs ein.
9. **Trennen von Privat und Firma:** Isolieren Sie Ihre Firmendaten von Ihren privaten Daten. Darüber hinaus können Sie darauf achten, getrennte Geräte für den jeweiligen Verwendungszweck einzusetzen.



Achtung vor kriminellen Cyber-Angriffen

Gerade in der aktuellen Krisen-Situation nützen viele Kriminelle die Verunsicherung der Menschen aus. Mit betrügerischen E-Mails wird versucht, Druck aufzubauen oder an vertrauliche Daten zu gelangen. Öffnen Sie keine Links bzw Anhänge in E-Mails von unbekanntem Absender. Halten Sie sicherheitshalber telefonisch Rücksprache und lassen Sie die E-Mail vom Absender verifizieren. Bei Verdacht auf einen möglichen Missbrauch kontaktieren Sie auch unbedingt Ihren IT-Administrator.

Recht Allgemein

Das Virus und die Fristen

Die Coronavirus-Pandemie ist besonders für die Wirtschaftstreibenden sehr herausfordernd und dennoch ist auch Alltägliches zu bewältigen – wie etwa die Einhaltung bestimmter Fristen. Der Gesetzgeber brachte bis zum 4.4.2020 insgesamt fünf COVID-19-Gesetze auf den Weg und schuf damit einige Rechtsgrundlagen, welche den vom Virus COVID-19 dominierten Alltag erleichtern.

Auswirkungen auf Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern

Das 2. COVID-19-Gesetz beinhaltet im Artikel 32 das „Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz“ (COVID-19-GesG). Dieses Gesetz erlaubt Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Genossenschaften, Privatstiftungen, Vereinen und Versicherungsvereinen bis zum Ablauf des 31.12.2020 die Abhaltung von Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer – etwa via Videokonferenz.

Grundsätzlich hat bei Aktiengesellschaften gem § 104 Abs 1 Aktiengesetz die ordentliche Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Das COVID-19-GesG ändert dies. Nach der nunmehr geltenden Rechtslage im § 2 ist es zulässig, dass die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahres stattfindet.

Auswirkungen auf die Rechnungslegung

Das 2. COVID-19 Gesetz beinhaltet im Artikel 21 das neue Gesetz „Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz“. Dieses ist seit 22. März bis zum Jahresende (Ablauf des 31.12.2020) in Kraft. Nach dessen § 2 werden die Fristen für vor einem Gericht abzugebende Erklärungen gehemmt. In dem Ausschussbericht des Budgetausschusses des Nationalrates ist im Zusammenhang mit der Fristenhemmung „die Vorlage von Unterlagen

der Rechnungslegung“ exemplarisch erwähnt.

Auswirkungen auf die Einreichung von Jahresabschlüssen

§ 277 Unternehmensgesetzbuch (UGB) normiert, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht einzureichen sind. Das bis zum Ablauf des 31.12.2020 geltende „Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz“ sieht im § 1 Abs 1 vor, dass alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem am 22. März stattgefundenen Inkrafttreten des 2. COVID-19-Gesetzes fällt und auch verfahrensrechtliche Fristen, welche bis zum 22. März noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen sind. Der Lauf dieser Fristen beginnt mit 1.5.2020 neu. Somit gilt für Jahresabschlüsse, welche nach dem 22.3.2020 beim Firmenbuchgericht einzureichen sind, dass die Frist zur Einreichung bis 30. April unterbrochen ist und mit 1.5.2020 neu zu laufen beginnt.

Die fünf COVID-19-Gesetze bringen jedoch keine Änderungen für die allgemeinen Vorschriften über den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Corporate Governance-Bericht und den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen (§ 222 UGB).

Demnach haben Kapitalgesellschaften in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie gegebenenfalls einen Corporate Governance-Bericht und einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen aufzustellen und dem Aufsichtsrat daher bis Ende Mai 2020 vorzulegen.

Auswirkungen auf Verwaltungsverfahren

Am 22. März trat mit Artikel 16 des 2. COVID-19 Gesetzes das neue Gesetz „Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes“ in Kraft. Dieses wurde nun mit dem 4. COVID-19-Gesetz abgeändert und der Kurztitel

„Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)“ eingefügt. Dieses Gesetz betrifft den Fristenlauf in anhängigen behördlichen Verfahren vor Verwaltungsbehörden, auf welche das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 anzuwenden sind. Im Artikel 1 des 4. COVID-19-Gesetzes wurde die Lesbarkeit des § 1 Abs 1 des COVID-19-VwBG erleichtert und zu „Verjährungsfristen“ eine neue Rechtslage geschaffen. Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 22. März fallen und Fristen, welche bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, werden bis 30.4.2020 unterbrochen. Diese Fristen beginnen mit 1.5.2020 neu zu laufen. Bei der Fristenberechnung von Fristen, die sich nach Tagen berechnen, gilt der 1.5.2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei Fristen, die sich nach Wochen, Monaten, Jahren berechnen, gilt der 1.5.2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Fristen in Verfahren nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950.

Das 2. COVID-19-Gesetz dehnte diese neue Regelung auch auf Verjährungsfristen aus. Mit dem 4. COVID-19-Gesetz wurde der Gesetzestext „Dies gilt auch für Verjährungsfristen“ ersatzlos gestrichen. Der Lauf von Verjährungsfristen ist daher nicht betroffen. Die seit dem 4. COVID-19-Gesetz geänderte Rechtslage tritt rückwirkend mit 22.3.2020 in Kraft.

Auswirkungen auf Fristen nach der Bundesabgabenordnung

Mit dem 2. COVID-19-Gesetz wurden im Artikel 13 unter dem Titel „Sonderregelungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19“ auch neue Bestimmungen in die Bundesabgabenordnung (BAO) aufgenommen. Diese traten am 22.3.2020 in Kraft und gelten bis Jahresende.

Nach § 323c Abs 1 BAO werden in anhängigen behördlichen Verfahren der Abgabenbehörden alle im ordentlichen Rechtsmittelverfahren (Beschwerde an das Verwaltungsgericht) vorgesehenen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16.3.2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 16. März noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1.5.2020 neu zu laufen.



§ 323d BAO normiert für Landes- und Gemeindeabgaben Folgendes: Hört infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 die Tätigkeit einer Behörde auf, hat die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde auf Antrag eines Beteiligten eine andere sachlich zuständige Behörde desselben Landes zur Entscheidung der Sache zu bestimmen, wenn während der Unterbrechung gem § 323c Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens eines Beteiligten dringend geboten sind.

Auswirkungen auf Fristen nach dem Finanzstrafgesetz

Im Finanzstrafgesetz wurden durch Artikel 25 des 2. COVID-19-Gesetzes ebenso Sonderregelungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie eingefügt. Nach dem § 265a Finanzstrafgesetz wird der Lauf der Einspruchsfrist, der Rechtsmittelfrist und der Frist zur Anmeldung einer Beschwerde nunmehr jeweils unterbrochen, wenn die Frist mit Ablauf des 16. März noch nicht abgelaufen war oder der

Beginn des Fristenlaufs in die Zeit von 16. März bis zum Ablauf des 30.4.2020 fällt. Die genannten Fristen beginnen mit 1.5.2020 neu zu laufen.

Auswirkungen auf die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge

Auch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) erfuhr durch Artikel 43 des 2. COVID-19-Gesetzes eine Ergänzung mit dem neugeschaffenen § 733, welcher bis zum Jahresende in Kraft ist. Die Beiträge von Unternehmen, welche Betriebsbeschränkungen oder Betriebsschließungen hinnehmen müssen, werden in den Monaten Februar bis April 2020 verzugszinsfrei gestundet.

Andere Unternehmen können beantragen, dass die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge gestundet wird. Hierfür muss glaubhaft gemacht werden, dass die Entrichtung dieser Beiträge liquiditätsgefährdend wäre.

Dem Ausschussbericht des Budgetausschusses des Nationalrates ist zu entnehmen, dass fällige Beiträge weder eingemahnt, noch mit Rückstandsausweis eingetrieben werden sollen und

auch bei Nichtentrichtung der Sozialversicherungsbeiträge von Insolvenzanträgen Abstand zu nehmen ist. Weiters geht aus dem Bericht hervor, dass in den Monaten März bis Mai 2020 keine Säumniszuschläge bei Verstößen gegen die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mit Ausnahme der Anmeldung zur Sozialversicherung) eingehoben werden sollen und die Versicherungsträger in diesen Zeiträumen zugunsten der Dienstgeber Ratenzahlungen für fällige Beiträge in vermehrtem Ausmaß gewähren.

Die COVID-19-Gesetze zum Nachlesen unter

<https://www.ris.bka.gv.at/Bgbl-Auth/>

Kundmachung im März 2020:

COVID-19-Gesetz, BGBl I 12/2020

2. COVID-19-Gesetz, BGBl I 16/2020

Kundmachung im April 2020:

3. COVID-19-Gesetz, BGBl I 23/2020

4. COVID-19-Gesetz, BGBl I 24/2020

5. COVID-19-Gesetz, BGBl I 25/2020

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Bausparprämie 2020	1,50%	Sozialversicherung	Alleinverdienerabsetzbetrag
2019	1,50%	HöchstbeitragsGL 2020	ohne Kind
Pensionsvorsorgeprämie 2020	4,25%	- für Dienstnehmer (14x pa)	€ 494,-
2019	4,25%	- für Selbstständige (12x pa)	€ 669,-
Zinssätze (seit 16.3.2016)		HöchstbeitragsGL 2019	für jedes weitere Kind zusätzlich
Basiszinssatz (pa)	- 0,62%	- für Dienstnehmer (14x pa)	€ 220,-
Stundungszinsen (pa)	3,88%	- für Selbstständige (12x pa)	€ 6.000,-
Aussetzungszinsen (pa)	1,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2020	Familienbonus Plus
Anspruchszinsen (pa)	1,38%	pro Monat	pro Monat
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		Geringfügigkeitsgrenze 2019	bis 18. Lj
2020	0,50% pa	pro Monat	€ 125,-
2019	0,50% pa	täglich entfällt seit 2017	ab 18. Lj
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,-	Grenzwert Dienstgeberabgabe	Pendlerpauschale
Umsatzsteuer		2020/monatlich	„klein“ 2 – 20 km
Kleinunternehmergrenze 2020	€ 35.000,-	2019/monatlich	20 – 40 km
Kleinunternehmergrenze 2019	€ 30.000,-	Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)	40 – 60 km
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Tagesdiät	€ 696,-
seit 1.3.2014	€ 400,-	Nachtdiät	€ 1.356,-
Auflösungsabgabe 2020	entfällt	Kosten e-card 2020	€ 2.016,-
2019	€ 131,-	2019	„groß“ 2 – 20 km
			20 – 40 km
			40 – 60 km
			€ 372,-
			20 – 40 km
			€ 1.476,-
			40 – 60 km
			€ 2.568,-
			über 60 km
			€ 3.672,-
			Pendlereuro pro km
			€ 2,-

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 16.4.2020; **nächste Ausgabe:** 10.9.2020